

Richtlinien für die Gewährung des Bestattungskostenzuschusses

BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

A. Allgemeines

- (1) Der BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft gewährt den Hinterbliebenen seiner Mitglieder einen Bestattungskostenzuschuss.
- (2) Der Bestattungskostenzuschuss ist keine Sterbegeldversicherung, sondern eine soziale Maßnahme des BDZ, die den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder als Unterstützung für die Aufwendungen im Todesfall gewährt werden soll.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Bestattungskostenzuschusses besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach.
- (4) Ein besonderer Beitrag für den Bestattungskostenzuschuss wird von den Mitgliedern des BDZ nicht erhoben.

B. Höhe des Bestattungskostenzuschusses

- (1) Der Bestattungskostenzuschuss an die Hinterbliebenen beträgt bei Ableben eines Mitglieds,
- a. wenn das Mitglied vor Vollendung des 50. Lebensjahres dem BDZ beigetreten ist,
 - nach einjähriger Mitgliedschaft 150,00 Euro
 - nach zweijähriger Mitgliedschaft 200,00 Euro
 - nach dreijähriger Mitgliedschaft 250,00 Euro
 - b. wenn das Mitglied nach Vollendung des 50. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 65. Lebensjahres dem BDZ beigetreten ist,
 - für jeweils vollendete fünf Jahre der Mitgliedschaft 50,00 Euro
 - bis zum Höchstbetrag von 250,00 Euro
 - c. wenn das Mitglied im Zusammenhang mit seiner beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit einen Unfall mit tödlichen Ausgang erleidet, ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft 800,00 Euro.

Sind die Voraussetzungen des Abschnitts B Abs. 1 Buchstabe c gegeben, so sind entsprechende Unterlagen vorzulegen.

- (2) Hinterbliebene von Mitgliedern, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres dem BDZ beigetreten sind oder beitreten werden, erhalten keinen Bestattungskostenzuschuss.
- (3) Mitgliedszeiten in anderen Berufsverbänden oder bei einer anderen Gewerkschaft werden im Fall des Übertritts zum BDZ auf die Mitgliedschaft im Sinne dieser Richtlinien voll angerechnet, wenn zwischen dem Austritt aus dem früheren Berufsverband und der anderen Gewerkschaft und dem Eintritt in den BDZ nicht mehr als ein Monat liegt.
- (4) Der Anspruch auf Gewährung des Bestattungskostenzuschusses nach diesen Richtlinien erlischt
- a. mit dem Ende der Mitgliedschaft oder
 - b. wenn die Mitgliedsbeiträge während der Mitgliedschaft nicht oder nicht vollständig entrichtet worden sind.

Der Anspruch auf Gewährung des Bestattungskostenzuschusses nach diesen Richtlinien lebt wieder auf, wenn die vom Gewerkschaftstag festgesetzten Mitgliedsbeiträge vollständig nachentrichtet werden. Das gilt auch, wenn die Mitgliedschaft im BDZ unterbrochen war und kein Fall des Absatzes 3 vorliegt. Abschnitt A Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Mitgliedern, die nach dem 1. Juli 2005 dem BDZ beitreten, wird nur in Fällen nach Abschnitt B. Abs. 1 Buchstabe c. ein entsprechender Bestattungskostenzuschuss gewährt.

C. Auszahlung des Bestattungskostenzuschusses

(1) Der Bestattungskostenzuschuss wird, sofern der Verstorbene keine Empfangsberechtigten für den Bestattungskostenzuschuss benannt oder keine letztwillige Verfügung (Testament) hinterlassen hat, an die gesetzlichen Erben gezahlt. Ist kein gesetzlicher Erbe vorhanden, wird der Bestattungskostenzuschuss der Person, die die Bestattungskosten trägt, in Höhe der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten auf Antrag – höchstens bis zu dem einem gesetzlichen Erben jeweils zustehenden Betrag – gezahlt.

(2) Die Zahlung des Bestattungskostenzuschusses erfolgt nur auf Antrag, der an den zuständigen Orts- oder Bezirksverband zu richten ist. Dem Antrag sind stets die Sterbeurkunde und möglichst der Mitgliedsausweis beizufügen. Erforderlichenfalls kann von dem Antragssteller die Beibringung des Erbscheines gefordert werden. Die Frist zur Stellung des Antrags auf Zahlung des Bestattungskostenzuschusses läuft ein Jahr nach dem Todestag des Mitglieds ab. Danach kann der Bestattungskostenzuschuss nicht mehr gewährt werden.

(3) Der Bezirksverband gibt den Antrag mit den Unterlagen an die Bundesleitung weiter. Dieser entscheidet, ob und in welcher Höhe ein Bestattungskostenzuschuss gewährt wird und veranlasst die Auszahlung unmittelbar an den Empfangsberechtigten.

(4) In besonders dringenden Fällen kann der Bezirksverband in eigener Verantwortung einen Vorschuss auf den Bestattungskostenzuschuss zahlen, der bei Erfüllung aller für die Gewährung vorgesehenen Voraussetzungen aus der Bundeskasse des BDZ erstattet wird.

(5) Soweit die für das jeweilige Haushaltsjahr des BDZ für den Bestattungskostenzuschuss eingestellten Haushaltsmittel erschöpft sind, erfolgt die Zahlung der Bestattungskostenzuschüsse in folgenden Haushaltsjahren. Maßgeblich für die Reihenfolge der Zahlung ist die Reihenfolge der Eingänge entsprechender Anträge bei der Bundesleitung.

D. Entscheidung in Härtefällen

In Härtefällen entscheidet die Bundesleitung.

E. Wirksamkeit dieser Richtlinien

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 2005 in Kraft. Nach dem 30. Juni 2005 bei der Bundesleitung eingehende Anträge werden nach der Neufassung der Richtlinien behandelt.